

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Stumm in seiner Sitzung am 13. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:

Zu Punkt 5)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig, wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13.01.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindegewerkanalanlage und den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Stumm Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlichen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Kirche und Kapellen
 - b) Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 109/2019 (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Schuppen, Unterstände, Privatgaragen, nicht ausgebaute

Dachgeschosse, Milchkammern, Holzlegen freistehend oder als Anbau, Bienenhäuser, Silos/Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, etc; jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Bei Kellerräumen, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen, Holzlegen im Keller und Brennereien ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
- (6) Sofern die Versickerung der Niederschlagswasser durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt, ist die Dachfläche Bemessungsgrundlage. Als Dachfläche gilt die Bruttogrundrissfläche des obersten Geschosses.
- (7) Die Anschlussgebühr für Regenwasser beträgt einmalig € 0,80 inkl. 10 % MwSt. je m² Bemessungsgrundlage.
- (8) Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 4,50 inkl. 10 % MwSt. pro m³ Bemessungsgrundlage.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Die einmalige Anschlussgebühr wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht vorgeschrieben.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs.1 bis 8 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4**Laufende Kanalgebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauches und beträgt € 2,10 inkl. 10 % MwSt pro m³.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat vor Einleitung zu erfolgen und ist nachweislich mittels einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde anzuzeigen. Wenn ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Einbau des Wasserzählers noch nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 Kubikmeter Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung verfügt (Regenwassernutzanlage etc.), hat der Verpflichtete einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchte Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- (4) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen. Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.
- (5) Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler pro Jahr:
- | | |
|---|---------------------------|
| für einen 3-5 m ³ Wasserzähler | € 8,20 (inkl. 10 % MwSt) |
| für einen 7 m ³ Wasserzähler | € 12,30 (inkl. 10 % MwSt) |
| für einen 20 m ³ Wasserzähler | € 21,78 (inkl. 10 % MwSt) |
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (7) Die laufende Kanalgebühr ist mittels eines Pauschalbetrages (Hälfte der Kanalgebühr vom Vorjahr) im Oktober und Endabrechnung April vorzuschreiben.

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Jeder Änderung des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über. Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Stumm angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Für den Gemeinderat :

Der Bürgermeister

Fritz Brandner

angeschlagen am: 16.01.2020

abgenommen am: 03.02.2020